



WIE IST DIE AUSGANGSLAGE?

- Es gibt in der Schweiz keinen gesetzlich geregelten Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, i.d.R. 1-3 Tage bezahlter Urlaub bei Geburt (Art. 239 OR, übliche freie Tage)
- Gemäss einer UNICEF Studie belegt die Schweiz den letzten Platz in Europa (31 Länder) bezüglich Familienfreundlichkeit.

WAS WILL DIE INITIATIVE?

- Die Initiative fordert 18 Wochen bezahlte Elternzeit für jeden Elternteil bei Geburt oder Adoption eines Kindes.
- Der nicht gebärende Elternteil kann die Elternzeit entweder ab Geburt oder zweigeteilt (2-4 Wochen zu Beginn, Rest im Anschluss an den Teil der Mutter) beziehen.

WIE WIRD DIE ELTERNZEIT FINANZIERT?

- Die Elternzeit wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert, also durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Dieses Versicherungssystem ist etabliert und hat sich bei Mutterschaftsversicherung und Militärdienst bewährt. Die Elternzeit wird nicht durch Steuern finanziert.

VERTRAGEN SICH «ERFOLGREICHER WIRTSCHAFTSSTANDORT» UND «ELTERNZEIT»?

- Und wie! Studien zeigen klar, dass sich Elternzeit positiv auf die Produktivität, den Umsatz und die Zufriedenheit in Unternehmen auswirkt.
- Zahlreiche grosse Unternehmen haben dies bereits erkannt (z.B. Volvo, Google und Novartis) und werden dadurch insbesondere für qualifizierte Arbeitnehmer*innen attraktiver. Durch eine bezahlte Elternzeit werden auch Zürcher KMU zu noch attraktiveren Arbeitgeber*innen.
- Elternzeit erhöht die Erwerbstätigkeit der Mütter. Das ist ein wirksames Mittel gegen den Fachkräftemangel – und generiert erst noch zusätzliche Steuereinnahmen.

BEDEUTET ELTERNZEIT MEHR BÜROKRATIE UND MEHRAUFWAND FÜR KMU?

- **Nein.** Die Elternzeit-Initiative funktioniert auf bewährte Art und Weise, wie bei der Mutterschaftsversicherung, dem Militär oder den Familienzulagen.

SIND 2 X 18 WOCHEN ELTERNZEIT ZU VIEL? HÄTTE EINE KÜRZERE ELTERNZEIT GRÖSSERE CHANCEN, WENN ES ZUR ABSTIMMUNG KOMMT?

- Im internationalen Vergleich ist eine Elternzeit von 18 Wochen sehr moderat. Die Hälfte der OECD-Länder gewährt Mutterschafts- oder Elternurlaub von mindestens 43 Wochen.
- Nur durch gleich lange Elternzeit für beide Elternteile ist ein entscheidender Schritt Richtung Gleichstellung möglich. Denn nur so verlieren Frauen ihren Nachteil auf dem Arbeitsmarkt, stets unter dem «Verdacht» des Kinderbekommens und eines zu erwartenden Ausfalls zu stehen.
- Wir sind überzeugt, mit unserem Vorschlag eine mehrheitsfähige Vorlage zu präsentieren.

WARUM SOLLEN ALLE FÜR ETWAS BEZAHLEN, WOVON NUR ELTERN PROFITIEREN?

- So funktioniert unsere Gesellschaft. Das gleiche gilt bei Schulen, Strassen, dem Gesundheitssystem oder Versicherungen aller Art. Ohne Solidarität funktioniert unsere Gesellschaft nicht.

WARUM EINE KANTONALE INITIATIVE, WENN BEREITS NATIONALE BESTREBUNGEN IN GANG SIND?

- Eine Regelung auf Bundesebene ist durchaus wünschenswert. Aber bereits der sehr moderate Vorschlag für einen Vaterschaftsurlaub von 4 Wochen hatte im nationalen Parlament keine Chance. Es ist daher sinnvoll, wenn fortschrittliche Kantone mit eigenen Lösungen vorangehen. Diese haben auch eine Signalwirkung auf die ganze Schweiz.

WARUM WIRD NICHT EINFACH DER MUTTERSCHAFTSURLAUB VERLÄNGERT? BRAUCHT DAS KIND ZU BEGINN NICHT VOR ALLEM DIE MUTTER?

- Viele Paare haben den Vorsatz, sich die Erziehungs- und Hausarbeit gleichberechtigt aufzuteilen. In der Praxis sieht es dann oft anders aus: Mütter arbeiten Teilzeit, Väter Vollzeit. Die unbezahlte Arbeit bleibt vor allem an der Mutter hängen, im Beruf kommt sie kaum mehr voran. Diese Situation ist für viele unbefriedigend. Sowohl für die Mütter als auch die Väter, die sich unter Druck sehen, für die Familie finanziell aufzukommen und trotzdem gerne Zeit mit ihren Kindern verbringen wollen. Unsere Elternzeit-Initiative erlaubt einen gleichgestellten Start. Wie sich die Familien anschliessend organisieren, bleibt ihnen überlassen.

WARUM KANN NUR DER VATER AUFSCHUB FÜR SEINEN TEIL DER ELTERNZEIT VERLANGEN?

- Der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub ist national geregelt und darum auf kantonaler Ebene nicht antastbar.

WARUM KANN DIE ELTERNZEIT NICHT ZU EINEM FREI GEWÄHLTEN ZEITPUNKT BEZOGEN WERDEN?

- Der vorliegende Vorschlag beinhaltet eine gewisse Flexibilisierung (vgl. § 4 Abs. 2 EZG). Damit wird versucht, verschiedenen Familienmodellen eine bestmögliche Lösung anzubieten, die trotzdem auch für die Arbeitgeberseite praktikabel ist.

MUSS DIE ELTERNZEIT BEZOGEN WERDEN?

- Es gibt keinen rechtlichen Zwang zum Bezug. Dies ist juristisch nicht möglich, weil ein Bezugszwang im Bereich des Arbeitnehmerschutzes angesiedelt ist, welcher in der alleinigen Kompetenz des Bundes ist.

WENN DAS NUR DER KANTON ZÜRICH MACHT, GIBT ES DANN EINEN «GEBÄRTOURISMUS»?

- Nein. Man muss im Kanton Zürich arbeiten und seinen Wohnsitz in Zürich haben (vgl. § 6 EZG).

IST DIE INITIATIVE BUNDESRECHTSKONFORM?

- Die Elternzeit-Initiative ist ein familienpolitisches Anliegen und daher in kantonaler Zuständigkeit.
- Wir haben zur Bundesrechtskonformität ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches unsere Vorlage stützt.

SCHADET DIE FORDERUNG NACH ELTERNZEIT DER INITIATIVE FÜR EINEN VATERSCHAFTSURLAUB?

- Nein, eine weitergehende Forderung hilft in der Regel, die ursprüngliche als moderat erscheinen zu lassen.
- Wir unterstützen die Forderung nach einem Vaterschaftsurlaub, aber die Elternzeit-Initiative ist etwas gänzlich anderes. Wir erachten die Debatte über Gleichstellung in der Familie und im Arbeitsmarkt mit allen daraus folgenden Konsequenzen als äusserst wichtig und dringend.